

Weihnachtsremuneration

Die Weihnachtsremuneration – in der Praxis auch Weihnachtsgeld bzw. 14. Gehalt genannt – ist wie die Urlaubsbeihilfe eine zusätzliche Vergütung, die den Mitarbeitern aufgrund des Handelskollektivvertrages neben dem Grundgehalt zusteht.

Die Höhe dieser Sonderzahlung richtet sich grundsätzlich nach dem Novembergehalt. Die Höhe der Weihnachtsremuneration für Angestellte und Lehrlinge beträgt 100 % des Novembergehalts. Das Novembergehalt setzt sich zusammen aus den Geldbezügen für die Normalarbeitszeit zuzüglich allgemeiner Zulagen. Nicht dazu zählen Überstundenentgelte, Mehrarbeit zwischen der 38,5. und 40. Wochenstunde, Provisionen, Prämien, Öffnungszeitenzuschläge und Sachbezüge. Bei Teilzeitbeschäftigten mit unterschiedlichem Ausmaß der Arbeitszeit berechnet sich die Höhe der Weihnachtsremuneration nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit und es sind regelmäßig anfallende Mehrarbeitszuschläge einzubeziehen. Ist ein Inklusivgehalt vereinbart, so gebührt dieses.

Falls tatsächlich oder aufgrund des Arbeitsvertrages bisher eine höhere Weihnachtsremuneration bezahlt wurde, so gebührt dieser höhere Betrag. Die Weihnachtsremuneration ist mit 1. Dezember fällig.

Für Arbeiter gilt grundsätzlich dasselbe wie für Angestellte. Die Weihnachtsremuneration beträgt bei vereinbarter wöchentlicher Entlohnung 4,33 Bruttowochenlöhne bzw. bei vereinbarter monatlicher Entlohnung einen Bruttomonatslohn. Bei der Einbeziehung von Zulagen gelten im Detail andere Regeln.

Besonders geregelt ist die Weihnachtsremuneration bei den Vertretern. Beziehen Vertreter Provision und Fixum, so gebührt die Weihnachtsremuneration in der Höhe des Novemberfixums. Eine Garantieprovision gilt nicht als Fixum. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass Außendienstmitarbeiter mit Provision Anspruch auf ein Jahresgehalt in der Höhe des 14-fachen Kollektivvertragsgehaltes haben. Wird dieser Anspruch nicht durch Provision und Fixum abgegolten, so ist die Differenz nachzuzahlen. Die Abgeltung von Mehr- und Überstunden ist dabei getrennt zu prüfen. Diese Abgeltung gilt auch für Mitarbeiter, die nicht Außendienstmitarbeiter sind, aber mit Fixum und Provision entlohnt werden (z.B. Verkäufer). Vertreter, die nur Provision beziehen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Weihnachtsremuneration. Ergibt sich aber, dass der Verdienst des Kalenderjahres (inklusive Provision, Urlaubs- und Krankenentgelt, jedoch ohne Überstundenentlohnung) nicht dem 14-fachen kollektivvertraglichen Gehalt entspricht, so steht Weihnachtsremuneration in Höhe dieser Differenz zu. Sie wird mit 31. Dezember fällig. Sonderbestimmungen gelten für Vertreter im Handel mit Büchern, Kunstblättern etc. hinsichtlich der Höhe der Mindestsätze (Gehaltstafel des Handelsangestelltenkollektivvertrages).